

ANFRAGE von Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden), Kathy Steiner (Grüne, Zürich) und Silvia Rigoni (Grüne, Zürich)

betreffend Wie überprüft der Regierungsrat die Lohngleichheit in der kantonalen Verwaltung?

Der Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit ist in Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101) und Art. 3 Abs. 2 des Gleichstellungsgesetzes (GIG, SR 151.1) verankert. Gleichermassen verbietet die Kantonsverfassung (Art. 11. Abs. 3 KV) die Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts. Im Rahmen des Legislaturziels 2015-2019 «Gleichstellung von Frau und Mann in allen Rechts- und Lebensbereichen», mit dem zentralen Gesichtspunkt Lohngleichheit, hat der Regierungsrat des Kantons Zürich am 6. Sept. 2016 die Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor unterzeichnet. Dies allerdings mit der folgenden Einschränkung: «Die verstärkten Bemühungen bei der Umsetzung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau gelten einstweilen für die nächsten fünf Jahre» (RRB 746/2016).

386/2016

Die Anfragestellenden bitten den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Mit welchen konkreten Massnahmen verstärkt der Regierungsrat seine Bemühungen für Lohngleichheit?
2. Warum sind diese verstärkten Bemühungen bei der Umsetzung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann auf fünf Jahre beschränkt?
3. Die kantonale Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau (FFG) erbringt ihre Dienstleistungen auch gegenüber von Arbeitgebenden. Hat die kantonale Verwaltung diese in den letzten Jahren genutzt, um Lohnungleichheiten in den eigenen Reihen zu erkennen und zu vermindern? Wenn ja, in welcher Form (z.B. Projekte, Auskünfte, Beratungen) und in welchem Ausmass?
4. In seiner Antwort zur Anfrage KR-Nr. 35/2016 schreibt der Regierungsrat, dass es letztlich Sache der Gerichte sei festzustellen, ob es trotz der verschiedenen Vorkehrungen diskriminierende Lohnunterschiede gebe. Unterstützt der Regierungsrat die Meinung, dass beim Vorwurf auf eine Lohndiskriminierung der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer in der Pflicht steht, bevor ein Gericht eingeschaltet werden muss? Wie stellt der Kanton Zürich, über die vereinfachte Funktionsanalyse (VFA) hinaus, sicher, dass er die gesetzlichen Vorgaben zur Lohngleichheit bei den kantonalen Angestellten vollumfänglich gewährleistet?
5. Weshalb verzichtet der Kanton Zürich auf eine regelmässige Durchführung einer Lohnanalyse (RRB 746/2016)? Wäre nach Meinung des Regierungsrats das Selbsttest-Tool Logib des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) ein geeignetes Mittel für eine regelmässige Lohnanalyse?

Michèle Dünki-Bättig
Kathy Steiner
Silvia Rigoni